

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 712.

Dinstag am 16. September

1862.

3. 362. a (2) Nr. 12228.

## Kundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 28. August d. J., Z. 6248, wird die Staatsforstprüfung für selbstständige Forstwirthe in Verbindung mit der Prüfung für das Forstschuß und technische Hilfspersonal, für das krainische, steiermärkische und küstenländische Verwaltungsgebiet im laufenden Jahre in Laibach abgehalten werden. Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentliche Staats-

forstprüfung am 9. Oktober d. J. um 9 Uhr Vormittags im Rathssaale dieser k. k. Landesregierung beginnen wird.  
Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 4. September 1862.

3. 360. a (2) Nr. 13525/1594.

## Kundmachung.

In Folge des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. August l. J., Z. 30800/762, wird die selbstständige Finanz-Bezirkskasse zu Graz mit letztem Oktober l. J. aufgelassen und es werden deren Geschäfte, mit Ausnahme des

Stempelmarken-Berlages, dann des Kautions-Anlagsgeschäftes für Gefälls- und Domainen-Beamte, vom 1. November l. J. an, an das Gefälls-Oberamt in Graz übertragen.

Der Stempelmarken-Berlag wird dem Tabak- und Stempel-Magazine in Graz, und das Kautions-Anlagsgeschäft der Landeshauptkasse in Graz zugewiesen, an welche letztere auch die Steuerämter des bestandenen Grazer Kreises die Gefälls-Geldüberschüsse abzuführen haben.  
Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 5. September 1862.

3. 359. a (2)

## Kundmachung.

Zu Folge der Pachtanschreibung der k. k. Finanz-Präfektur Venedig vom 31. v. M., Z. 15401/3088, wird nach der unten folgenden Uebersicht die Pachtversteigerung des Bezuges venezianischen Königreiches abgehalten werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland.

Nr. 14035/749.  
des lomb., geschlossenen Städten, des  
Graz am 8. September 1862.

Stadt, in welcher die Verzehrssteuer verpachtet wird.	Die Pachtversteigerung wird abgehalten		Jährlicher Fiskalpreis			Betrag der Kautions-Pachtverhandlung	Dauer der Pachtung	Anmerkungen.
	bei der k. k. Finanz-Intendenz zu	am	für die eigentliche ärarische Verzehrssteuer	für den außerordentlichen ärarischen Zuschlag	für die Gemeindefürsorge			
			Gulden	Gulden	fl. kr.			
Treviso	Treviso	20. Sept. 1862	97.624	20	33 11	14.948	vier Jahre vom	Wer für Mantua ein Anbot macht, muß zugleich jedoch ausdrücklich auch für Pachtung des Bezugsrechtes der Wassermuth anbieten.
Padua	Padua	19. „ „	214.125	20	41 30	31.538	drei „	
Vicenza	Vicenza	22. „ „	107.771	20	27 13	15.857	vier „	
Verona	Verona	23. „ „	401.728	20	26 85	58.991	drei „	
Mantua	Mantua	21. „ „	212.919	20	31 95	32.353	zwei „	
Rovigo	Rovigo	18. „ „	45.879	20	28 94	6.832	drei „	

3. 311. a (2)

## Kundmachung.

Die Kranken-Verpflegung in den Militär-Heilanstalten in Tirol, Kärnten, Krain und dem Küstenlande wird auf die Zeit vom 1. Dezember 1862 bis letzten November 1863 im öffentlichen Konkurrenzwege mittelst versiegelter schriftlicher Offerte sichergestellt werden.

Für die Garnisonsspitäler in Triest, Laibach und Innsbruck, dann für das Truppen-Spital zu Klagenfurt können die Offerte alternativ, und zwar entweder zur traiteurmäßigen Verköstigung der kranken und kommandirten Mannschaft, oder zur Einlieferung von Viktualien und Getränken eingebracht werden.

Dagegen dürfen die Offerte für die Truppen-Spitäler zu Bregenz und Lustenau, dann für die Feldspitalkanstalten zu Trient, Roveredo, Görz und Pisino nur auf Einlieferung der Viktualien und Getränke lauten.

Vom 2. Oktober 1862 angefangen, können die näheren Kontraktbedingungen in den Rechnungskanzleien der obbenannten Militär-Spitäler eingesehen werden.

Die versiegelten Offerte auf die Übernahme der traiteurmäßigen Spitalskostbereitung oder alternativ auf die Einlieferung von Viktualien und Getränken für die Spitäler zu Triest, Laibach, Innsbruck und Klagenfurt, sind längstens bis 15. Oktober 1862 unmittelbar beim Protokolle des Landes-General-Kommando in Udine, — die versiegelten Offerte auf die Einlieferung der Viktualien und Getränke für die Spitäler in Bregenz, Lustenau, Trient, Roveredo, Görz und Pisino hingegen bei dem betreffenden Spital längstens bis 10. Oktober 1862 einzureichen oder mittelst der k. k. Post dahin einzubefördern.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Udine am 14. August 1862.

3. 369. a (1)

## Kundmachung

### Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande, wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 12. September 1862, Nr. 611, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. kaiserliche Hofgestütamte im Verwaltungsjahre 1863 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höhern Ratifikation, am 25. September 1862 in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 10.000 Mehen.
2. Muß der Hافر vollkommen trocken, nicht geuekt oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.
3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als,

Nach Lippiza:	
im Monate November 1862	1200 Mehen,
„ „ Jänner 1863	1200 „
„ „ März 1863	1400 „
„ „ April 1863	1500 „
Nach Prostranegg:	
im Monate November 1862	1000 Mehen,
„ „ Jänner 1863	1000 „
„ „ März 1863	1000 „
„ „ April 1863	1200 „

Nach Schükelhof:  
im Monate April 1863 . . . 500 Mehen.

Zusammen . . . 10.000 Mehen.

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofgestütamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Liefererscheine und den klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden.

Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber beim Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Prostranegg und Schükelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Haferquantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kaution versehene und nach dem untenstehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mähen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 25. September 1862, und zwar bis zum Schläge der 10. Vormittagshunde bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des allerh. Akerars hat jeder Different eine Kaution von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österr. Staatspapieren nach dem letzten Wiener-Börsen-Kurse zu erlegen.

9. Die Kaution des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat. Die Kautionen der übrigen Differenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersterer einer Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kaution wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbefestigung sogleich einzuliefern; — wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Akerars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch, oder mit Perzentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine, in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem unten stehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Different betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Differenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsbraten bestimmt werden, so ist der Different an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält und er folglich nur der Ersterer einer Lieferungsparthie würde.

14. Das vermöge §. 7 gehörig verfaßte, und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, bindend.

Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersterer nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungskaktes wird mit dem Ersterer eine förmliche Kontrakt-Urkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem

dieser Exemplare hat der Ersterer den klaffenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersterer sich weigern, die ausgestellte Kontrakt-Urkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakt-Urkunde, und das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersterer entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder im oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise bezuschaffen und die Differenz eines sich hiebei ergebenden höhern Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kaution oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen; im Falle aber die neuen Anschaffungspreise dem Preise dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontraktkaution als ein, wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofstall verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Akerar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferung zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellung und Exekutionsmittel, bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein wolle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanzprokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippizza am 14. September 1862.

#### Formulare zu den Lieferungs-offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) (verpflichte mich) (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für alle und alle für Einen, von der für das k. k. Karster Hofgestüt im B. J. 1863 erforderlichen Quantität Hafer.

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kaution lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . . . öst. Währung

3. 364. a (2)

#### Kundmachung.

Nr. 12575

Am 20. September 1862 wird beim k. k. Verpflegs-Magazin zu Adelsberg eine öffentliche Lizitation wegen Verkauf von:

**558 Eimer 5 Maß rothem Wein in 62 vollen Fässern,** sämtlich mit eisernen Reifen, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Die Versteigerung der Weine wird am obigen Tage um 8 Uhr Vormittags beginnen, und geschieht faßweise, wobei der Preis eines niederösterreichischen Eimers mit Einrechnung des Gebüdes zu Grunde gelegt wird.

2. Für das Lizitations-Ergebniß wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten, daher jeder Ersterer für seinen Anbot 14 Tage nach Schluß der Lizitation in Verbindlichkeit zu bleiben und zur Sicherheit des Akerars ein 10% Badium von dem Belöstigungsbetrage des erstandenen Weinquantums zu erlegen hat. — Dem Akerar bleibt das Recht vorbehalten, die Bestbote für einzelne Fässer zu genehmigen, andere zurückzuweisen.

3. Binnen 10 Tagen nach erfolgter Genehmigung ist der Wein nach vorheriger Bezahlung aus dem betreffenden Keller wegzuschaffen.

4. Als Maßinhalt wird der am Faß befindliche Zimentirungsbrand angenommen, daher die Fässer wohl spuntvoll, jedoch ohne vorheriger Uebermessung übergeben werden.

5. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, dieselben müssen jedoch vor Beginn der mündlichen Lizitation einlangen, auf die ganze ausgebotene Parthie Wein lauten, und durch das vorgeschriebene Reugeld versichert sein.

6. In Streitfällen entscheidet das Militärgericht.

k. k. Verpflegs-Magazin zu Laibach, am 8. September 1862.

bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der)

Differenten, dann dessen

(deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung . . . . . in das k. k. Hofgestüt zu Lippizza pro anno 1863.

NB. Das Offert ist mit einem 36 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offert mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

3. 346. a (3)

Nr. 449/537

#### Konkurs

zur Wiederbesetzung einer Adjunkten- und allfällig einer Aktuarsstelle beim k. k. Bezirksgerichte in Pettau.

Mit Ersterer ist ein Gehalt von 735 fl. und das Vorrückungsrecht in den höhern Gehalt von 840 fl.; mit Letzterer aber ein Gehalt von 420 fl. und das Vorrückungsrecht in den höhern Gehalt von 525 fl. verbunden.

Die diesfälligen Gesuche sind bis zum 12. Oktober l. J. hieher zu überreichen.

Kreisgerichts-Präsidium in Zilli am 6. September 1862.

3. 1803. (3)

Nr. 1072.

#### Edikt.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikte ad 22. Juli l. J., 3. 897, wird hiemit bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache der Antonia Pleiveiß und Mathilde Dominusch, wieder Aloisia Kernik aus Neustadt, pcto. 840 fl. c. s. c., am 19. September l. J. die zweite und am 10. Oktober l. J. die dritte Realsfeilbietung, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr vorgenommen werden wird.

k. k. Kreisgericht Neustadt am 3. September 1862.

3. 1806. (2)

Nr. 3417.

#### Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Adelsberg, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Emerdu von St. Peter, die reasumirte III. exekutive Feilbietung der dem Michael und Josef Zbelzbar von St. Peter gehörigen, gerichtlich auf 3412 fl. bewerteten, im Grundbuche Prem. sub Urb.-Nr. 20 1/2 verkommenen Realität, wegen schuldigen 224 fl. 43 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 20. September l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Besage angeordnet worden, daß obgedachte Realität bei dieser Tagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Adelsberg, als Gericht, am 9. August 1862.